

REVIDIERTE SATZUNG DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN ECUADOR (IELE)*

KAPITEL I KONSTITUTION UND GLAUBENSBEKENNTNIS

Artikel 1 Konstitution

Die Iglesia Evangélica Luterana del Ecuador (IELE)¹ wurde gemäß Ministerialbeschluss Nummer 48 vom 22. Juni des Jahres 1957 konstituiert. Ihre Originalsatzung wurde gemäß Ministerialbeschluss Nummer 696 vom 12. März 1998 geändert. Die beiden Beschlüsse wurden vom Ministerium für Inneres, Polizei und Kultus gefasst.

Artikel 2 Sitz

Sitz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) ist ihr eigenes Anwesen in der Isabel La Católica Nummer N 26- 31 der Stadt Quito, Hauptstadt der Republik Ecuador. Jedoch kann die IELE Niederlassungen und andere ihrem Dienst entsprechende Aktivitäten an jeglichem Ort des Landes errichten bzw. anbieten.

Artikel 3 Rechtlicher Rahmen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) hält sich an die politische Verfassung der Republik Ecuador, an das Gesetz zur Religionsausübung und die entsprechenden Durchführungsverordnungen, an diese Statuten und die interne Ordnung der IELE.

Die IELE ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Körperschaft und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Artikel 4 Glaubensbekenntnis

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) beruft sich in ihrem Glauben auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, die Dreifaltigkeit Gottes, die Ökumenischen Bekenntnisse der Alten Kirche (Apostolicum, Nizäno-Konstantinopolitanum und Athanasianum) und die Bekenntnisschriften der Protestantischen Reformation des 16. Jahrhunderts (insbesondere das Augsburger Bekenntnis und den Kleinen Katechismus Martin Luthers).

Artikel 5 Zweck

Zweck der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) ist es, den christlichen Glauben zu verbreiten, die göttlichen Sakramente zu feiern, das christliche Leben zu pflegen, die Einheit der Christen zu fördern und für den Aufbau einer friedlichen, gerechten und gleichberechtigten Welt zu arbeiten.

Artikel 6 Ökumene und Inklusivismus

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) sieht ihre ökumenische Ausrichtung als Wert an, der zum Dialog und zu konkreten Aktionen mit anderen christlichen Bewegungen führt und eine verständnisvolle Beziehung und gegenseitige Unterstützung in gemeinsamen humanitären Anliegen auch mit nichtchristlichen Religionen einschließt.

* Von der Generalversammlung (Asamblea General) am 30. März 2008 in erster Lesung und am 11. Mai 2008 in zweiter Lesung beschlossen, durch Ministerialbeschluss (Acuerdo Ministerial) N° 205 am 15. Oktober 2008 vom Ministerium für Inneres, Polizei und Kultus approbiert und im Registro Oficial am 11. Dezember 2008 unter N° 486 veröffentlicht.

¹Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador

Die IELE bezieht in ihre Aktivitäten Personen ein ohne Rücksicht auf ihre sozialen, ethnischen, wirtschaftlichen Voraussetzungen, ihre Nationalität, sexuelle Orientierung oder andere Eigenheiten. Grundsätzlich soll sich die Kirche aus keinerlei Gründen Menschen verschließen.

KAPITEL II ORGANISATION UND FUNKTION

Artikel 7 Mitglieder

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) besteht aus getauften Gläubigen, deren Glaubensbekenntnis mit dem in Art. 4 formulierten übereinstimmt; sie nehmen an den Aktivitäten der Kirche teil und unterstützen sie mit ihren persönlichen, materiellen und finanziellen Beiträgen.

Artikel 8 Gemeinden

Für den Dienst an ihren Mitgliedern gliedert sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) zurzeit in drei rechtlich unselbständige Sprachgemeinden: die deutsch-, englisch- und spanischsprachige Gemeinde. Jede Gemeinde hat jedoch ihre eigenen Rechte, Struktur und Funktionsweise, die durch die interne Ordnung geregelt werden.

Die Gemeinden nehmen gleichberechtigt am Leben der IELE teil. Keine wesentliche kirchliche, administrative, finanzielle oder sonstige Entscheidung kann ohne Beteiligung aller Gemeinden und ohne deren Zustimmung getroffen werden.

Sollten andere Gemeinden daran interessiert sein, der IELE beizutreten, haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die in Absatz 1 dieses Artikels genannten. Im Übrigen wird ihre Eingliederung und Funktionsweise durch die interne Ordnung geregelt.

Artikel 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung, der alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) angehören, ist deren oberste Instanz. Sie tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, um die Tagesordnung zu behandeln, die ihr vom Kirchenrat² vorgeschlagen wurde; dieser kann sie jederzeit auch außerordentlich einberufen. Sie wählt den Kirchenrat. Es ist der Generalversammlung vorbehalten, sowohl über die Reform dieser Statuten wie auch über die Auflösung der Kirche in ausdrücklich für diese Zwecke einberufenen Sitzungen zu beschließen.

Artikel 10 Kirchenrat

Er ist das ausführende Organ für die Beschlüsse der Generalversammlung und dazu befugt, über die laufenden Angelegenheiten der Kirche zu beschließen. Der Kirchenrat besteht aus einer gleichen Anzahl von Repräsentanten jeder Gemeinde, die von dieser gewählt und durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder des Kirchenrats werden für drei Jahre gewählt. Es ist dem Kirchenrat vorbehalten, die für die Kirche notwendigen Vorschriften zu erlassen. Er trifft sich in der Regel einmal monatlich.

Artikel 11 Präsident und Vizepräsident

Der Präsident und der Vizepräsident der Kirche werden von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Kirchenrats gewählt. Sie müssen den gesetzlichen Erfordernissen und den entsprechenden Durchführungsverordnungen genügen. Der Präsident ist der gesetzliche, gerichtliche und außergerichtliche Vertreter der IELE.

² Consejo Directivo (CD)

Artikel 12 Pastoren

Jede Gemeinde hat ihren gewählten und vom Kirchenrat bestätigten Pastor.

Die Pastoren gehören aufgrund eigenen Rechts der Generalversammlung, dem Kirchenrat, dem Vorstand ihrer Gemeinde und den gebildeten Ausschüssen an.

Artikel 13 Mitgliedschaften, Vereinbarungen und Abkommen

Verbindungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) mit einer hiesigen oder internationalen religiösen Körperschaft, mit Vereinigungen ähnlicher Art, die Unterzeichnung von Vereinbarungen und Verträgen mit natürlichen oder juristischen Personen, nationalen wie auch internationalen, liegen in der Entscheidungsgewalt des Kirchenrats, wobei Vorhaben dieser Art der Generalversammlung vorgelegt werden können.

Artikel 14 Beauftragungen

Der Kirchenrat nominiert die Repräsentanten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) in Körperschaften, Organisationen, Institutionen oder in einer anderen Beauftragung in ihrem Namen.

KAPITEL III VERMÖGEN, AUFLÖSUNG UND SATZUNGSREFORM

Artikel 15 Vermögen

Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) besteht aus den von ihren Mitgliedern geleisteten Beiträgen und den Spenden und Schenkungen von natürlichen oder juristischen Personen im Inland oder Ausland, die die IELE unterstützen wollen sowie ihrer Liegenschaft und den beweglichen Einrichtungen.

Der Verkauf, Tausch oder die Verpachtung von Liegenschaften der IELE und die Veräußerung bedeutsamer Werte können nur nach entsprechend gefasstem Beschluss der Generalversammlung und mit Zustimmung der Gemeinden erfolgen. Jede der Gemeinden hat das Recht, ein Veto einzulegen gegen einen Immobilienverkauf oder gegen die Ausgabe beträchtlicher Werte oder Beträge.

Das Nutzungsrecht und die Verantwortlichkeit für das Pfarrhaus, das sich auf dem Grundstück der IELE befindet, liegen bei der deutschsprachigen Gemeinde.

Artikel 16 Haushalt

Der Kirchenrat erfüllt den von der Generalversammlung genehmigten jährlichen Haushaltsplan, an welchem sich die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Verantwortung und in jeder Gemeinde deren Mitglieder beteiligen.

Artikel 17 Auflösung

Im Fall einer Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ecuador (IELE) muss eine Generalversammlung zu diesem Zweck einberufen werden, welche den Beschluss mit den Stimmen von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder und der Zustimmung aller Gemeinden fassen kann. Nach Begleichung der noch anstehenden Verpflichtungen wird der Rest des Vermögens einer anderen von der Generalversammlung bestimmten Institution ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Artikel 18 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung erfolgt nach folgendem Verfahren: Der Kirchenrat unterbreitet der Generalversammlung einen Änderungsvorschlag; dieser wird in zwei verschiedenen Sitzungen diskutiert und mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und Zustimmung jeder der Gemeinden genehmigt. Die Änderung wird mit Bewilligung und Eintragung durch das Innenministerium rechtsgültig.

KAPITEL IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 19 Beziehungen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Ecuador (IELE) unterhält geschwisterliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), zum Lutherischen Weltbund (LWB)³ zur Episkopalistischen Kirche in Ecuador und zu anderen religiösen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene. Sie ist Mitglied der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – (GEKE)⁴, Mitbegründerin des Lateinamerikanischen Kirchenrates (CLAI)⁵ und des Ecuadorianischen Ökumenischen Ausschusses für Menschenrechte (CEDHU)⁶.

Artikel 20 Kirchenordnung

Der Kirchenrat beschließt Verordnungen über die Funktionsweise der Kirche, über die Grundlinien der Liturgie, der Dienste der Kirche, nationale, regionale bzw. internationale Mitgliedschaften und weitere mit der Entfaltung und Entwicklung der Kirche verbundene Aspekte. In allen Fällen müssen die Regelungen in Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung stehen und auf deren Grundsätzen und Konzepten aufbauen.

ÜBERGANGS BESTIMMUNGEN

ERSTENS Nachdem diese Satzung vom Ministerium für Inneres, Polizei und Kultus anerkannt worden ist, hat der derzeitige Kirchenrat neunzig Tage Frist, um eine Generalversammlung einzuberufen, die gemäß dieser Satzung und der entsprechenden internen Ordnung den neuen Kirchenrat bestimmt.

ZWEITENS Der Kirchenrat, der von der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gewählt worden ist, hat hundertundachtzig Tage Frist, um eine für das angemessene Funktionieren der Kirche nötige interne Ordnung zu beschließen. Alle Ordnungen und Vorschriften, die bis jetzt gültig waren, treten mit der Genehmigung dieser Satzung außer Kraft.

DRITTENS Diese Satzung tritt mit dem Datum der Anerkennung durch das Ministerium Ecuadors für Inneres, Polizei und Kultus in Kraft.

³ Federación Luterana Mundial (FLM)

⁴ Comunión de Iglesias Protestantes en Europa (CIPE) – Comunión Eclesiál de Leuenberg

⁵ Consejo Latinoamericano de Iglesias (CLAI)

⁶ Comisión Ecuménica de Derechos Humanos (CEDHU) de Ecuador